

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
des Ausbaus von Gigabitnetzen in Niedersachsen
(RL Giganetzausbau NI)**

Erl. d. MW v. 25. 6. 2019 — DIG-3074/0103 —

— VORIS 20500 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Ausbau von Gigabitnetzen in Niedersachsen aus Mitteln des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen entsprechend der Zweckbestimmung in Nummer 1.1 der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über die Novelle der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. 10. 2015 (BA nz AT 18. 11. 2015 B 4) i. d. F. vom 15. 11. 2018 (im Folgenden: Förderrichtlinie des Bundes). Kofinanziert werden Förderungen des Bundes aus dem fünften Aufruf zur Antragseinreichung — Förderung von Infrastrukturprojekten — vom 2. 5. 2017, dem sechsten Aufruf zur Antragseinreichung — Förderung von Infrastrukturprojekten — vom 1. 8. 2018, dem Sonderaufruf Gewerbe- und Industriegebiete vom 15. 11. 2018 sowie dem Sonderaufruf Schulen und Krankenhäuser vom 15. 11. 2018.

1.2 Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieutralen Breitbandausbaus zur Erreichung eines nachhaltigen und hochleistungsfähigen Gigabitnetzes in unterversorgten Gebieten Niedersachsens, die derzeit nicht durch ein Next Generation Access (NGA)-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren voraussichtlich auch kein solches errichtet wird (sog. weiße NGA-Flecken). Der geförderte Ausbau soll zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung in der Gebietskörperschaft führen.

1.3 Förderungen nach dieser Richtlinie werden unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben gemäß den Regelungen der Staatlichen Beihilfe Nr. SA.38348 (2014/N) — Deutschland Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland (Genehmigung der Europäischen Kommission C [2015] 4116 vom 15. 6. 2015) (NGA-RR Bund) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen nach Nummer 3.1 der Förderrichtlinie des Bundes oder zur Realisierung eines Betreibermodells nach Nummer 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können wegen der überregional zu verwirklichenden Maßnahmen Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover sein (Erstempfänger). Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO vollständig an privatwirtschaftliche Auftragnehmer (Letztempfänger) weiterleiten, die gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder gewerblich öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen. Der Letztempfänger ist in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren zu ermitteln. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 4 der Förderrichtlinie des Bundes.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 5 der Förderrichtlinie des Bundes.

Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie kann darüber hinaus nur gewährt werden für Maßnahmen, für die ein bestandskräftiger Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe des vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beauftragten Projektträgers vorliegt.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt als erteilt, wenn der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beauftragte Projektträger einen Zuwendungsbescheid erlassen oder seinerseits auf Antrag im Verfahren nach der Förderrichtlinie des Bundes einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zugestimmt hat.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Es wird grundsätzlich ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch

- 2 000 EUR pro Anschluss für die ersten 2 000 Adressen,
- 1 500 EUR pro Anschluss für die 2 001. bis 4 000. Adresse,
- 500 EUR pro Anschluss ab der 4 001. Adresse sowie
- 15 000 EUR pro Anschluss einer Schule bzw. eines Krankenhauses

gewährt.

Eine Erhöhung der in Absatz 1 genannten absoluten Beträge kommt im Einzelfall insbesondere dann in Betracht, wenn im Förderprojekt besonders abgelegene oder schwer erschließbare Anschlüsse enthalten sind.

Die Berechnungsmodalitäten gelten als Richtwert. Maßgeblich ist die tatsächliche Gesamtzahl von Anschlüssen in sog. „weißen (NGA-)Flecken“ pro Landkreis, kreisfreier Stadt oder der Region Hannover — auch bei mehreren Anträgen desselben Zuwendungsempfängers (mit unterschiedlichen kreisangehörigen Städten/Gemeinden).

5.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden durch den Bund nach der Förderrichtlinie des Bundes im Zuwendungsbescheid festgelegt.

5.4 Vorhaben nach Nummer 3.1 und 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes mit einer Förderungssumme unter 100 000 EUR werden — mit Ausnahme von Nummer 6.4 Satz 1 der Förderrichtlinie des Bundes — nicht gefördert (Bagatellgrenze). Für die Förderung von Schulen und Krankenhäusern und für Gewerbe- und Industriegebiete sowie Häfen auf Basis etwaiger Sonderaufrufe des Bundes wird die Bagatellgrenze auf 10 000 EUR festgelegt. Eine Förderung von Vorhaben nach Nummer 3.3 der Förderrichtlinie des Bundes ist ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es gelten die Bestimmungen der Nummer 7 der Förderrichtlinie des Bundes.

6.2 Die ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-Gk sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.3 Neben den Prüfrechten aus Nummer 6 der ANBest-Gk ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, an der notwendigen Datenerhebung für die Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist, sowie bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.4 Der Antragsteller hat Informationen über ein geplantes Fördervorhaben durch frühzeitige Kontaktaufnahme dem Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen (b|z|n|b) mitzuteilen. Diese Informationen dienen der Überwachung und Koordinierung der Fördermaßnahmen durch das b|z|n|b i. S. des § 10 NGA-RR Bund.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, Mittelanforderung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

7.4 Die Übermittlung soll in Form elektronischer Dokumente nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung erfolgen.

7.5 Für die Auszahlung der Zuwendung sowie die Zwischen- und Endverwendungsnachweise gelten die Bestimmungen der Nummern 8 D und 8 E der Förderrichtlinie des Bundes. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis inklusive aller Rechnungs- und Zahlungsbelege und georeferenziertem Kartenmaterial der erschlossenen Gebiete. Der zahlenmäßige Nachweis und das georeferenzierte Datenmaterial sind dem b|z|n|b vom Zuwendungsempfänger gemäß den auf der Internetseite der NBank veröffentlichten Vorgaben nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 5.3 AN-Best-Gk nachzukommen. Für die Prüfung von Mittelanforderungen und die Verwendungsnachweisprüfung gelten die Regelungen gemäß der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus durch die Bundesförderrichtlinie und die entsprechenden Richtlinien des Landes in der jeweils geltenden Fassung (nicht veröffentlicht).

7.6 Für die Erfolgskontrolle gelten die Bestimmungen der Nummer 8 H der Förderrichtlinie des Bundes. Die Bewilligungsstelle übernimmt im Rahmen der Nachweisprüfung nach den in § 7 LHO festgelegten Grundsätzen die Ergebnisse des Bundes und ergänzt diese ggf. durch eigene Stichproben.

7.7 Die Förderung nach dieser Richtlinie ist Gegenstand einer Monitoringverpflichtung Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission. Die diesbezüglichen Förderfälle sind nach § 10 NGA-RR Bund jährlich durch den Erstempfänger bis zum 28. Februar für das zurückliegende Kalenderjahr dem Breitbandbüro des Bundes zu melden. Als Grundlage hierfür ist das Online-Monitoring-System in dem zentralen Portal www.breitbandausschreibungen.de zu nutzen. Die Monitoringdaten sind vom Erstempfänger dort zu erfassen. Die fristgerechte Erfassung ist der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Über die jährliche Berichterstattung hinaus sind die Informationen nach § 10 Abs. 2 Buchst. a bis e und g und Abs. 3 NGA-RR Bund bereits innerhalb von sechs Wochen nach der Bewilligung auf dem zentralen Portal zu veröffentlichen und für zehn Jahre aufrechtzuerhalten. Der Letztempfänger veröffentlicht die Information zu den Vorleistungspreisen für den Netzzugang sobald sie bekannt ist.

7.8 Der Erstempfänger hat die in Nummer 7.7 genannten Daten gleichzeitig ebenfalls dem MW zur Kenntnis und dem b|z|n|b zur Veröffentlichung im Breitbandatlas Niedersachsen zu übermitteln.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 25. 6. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:
An
das Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen — b|z|n|b
die Ämter für regionale Landesentwicklung